

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Ennetbaden



Sitzung vom 30. November 2020

PA Nr. 282

6.5.1.1.2 Bauwesen. Baubewilligung an Adrian Vogt für Erstellung Vordächer, Limmatauweg 3, Gebäude Nr. 901 auf Parzelle 600. (10.41)

Baugesuch Nr.: 2020-38

Bauherrschaft: Adrian Vogt, Limmatauweg 3, 5408 Ennetbaden

Bauobjekt: 2 Vordächer bei Wohnung Nr. 7, Gebäude Nr. 901

Baustelle: Parzelle 600, Limmatauweg 3

Adrian Vogt, Limmatauweg 3, Ennetbaden, hat dem Gemeinderat am 19. Oktober 2020 ein Baugesuch für zwei Vordächer bei der Wohnung Nr. 7, Gebäude Nr. 901, Limmatauweg 3, auf der Parzelle 600 zur Genehmigung eingereicht. Laut § 61 BauG kann der Gemeinderat Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Die Stockwerkeigentümer der Überbauung Limmatauweg 3+5 haben das Bauprojekt an ihrer Versammlung vom 12. August 2020 mit einer Gegenstimme gutgeheissen.

Gemäss den eingereichten Projektunterlagen beabsichtigt der Gesuchsteller bei der Wohnung Nr. 7, Gebäude Nr. 901, auf der Westseite je ein Glasvordach über dem Sitzplatz im Erdgeschoss mit Verlängerung bis zur Hausecke und über dem Balkon im 1. Obergeschoss zu erstellen. Das neue Glasvordach im Erdgeschoss ist 6.585 m breit, 1.00 m tief und wird mit seitlichen Stützen abgestützt. Das Vordach im 1. Obergeschoss ist 2.985 m breit, 1.00 m tief und wird ebenfalls seitlich abgestützt. Beide Konstruktionen sind in Stahlblech mit Vierkantrohren 60 x 60 x 4 mm, feuerverzinkt und einbrennlackiert rot ausgeführt. Das Dach wird in Verbundsicherheitsglas 2 x 5 mm erstellt.

Stellungnahme der Abteilung Bau und Planung zum vorliegenden Baugesuch

Die betroffenen Stockwerkeigentümer Limmatauweg 3 und 5 sowie die direkten Anstösser wurden schriftlich über das Bauvorhaben orientiert und haben innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einwendung eingereicht.

Das eingereichte Bauvorhaben entspricht grundsätzlich den gegebenen Zonen- und Bauvorschriften.

Seitens des Brandschutzes sind keine speziellen Auflagen erforderlich. Der Brandschutzfachmann wird über das Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen stellt die Abteilung Bau und Planung dem Gemeinderat den nachfolgenden

Antrag:

Die Abteilung Bau und Planung stimmt dem am 19. Oktober 2020 eingereichten Baugesuch für zwei Vordächer bei der Wohnung 7, Limmatauweg 3, Gebäude Nr. 901, Parzelle 600, unter Beachtung der beiliegenden "Allgemeinen Baubewilligungsbedingungen" und den nachfolgenden speziellen Bedingungen zu:

1. Massgebend für die Bauausführung sind die eingereichten Projektpläne vom 19. Oktober 2020.
2. Die neuen Vordächer sind aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) zu erstellen. Die Farbe für die Konstruktionsteile ist von den bestehenden Geländern und Storenblenden (bordeaux-rot) zu übernehmen.
3. Der Brandschutzbeauftragte wird mit einer Kopie der Baubewilligung über das Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.
4. Gemäss den Eingabeplänen wird davon ausgegangen, dass das Dachwasser über den Boden entwässert wird (keine genaueren Angaben). Wird das Dachwasser an die Abwasserleitung der Gemeinde angeschlossen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten die entsprechenden Anschlussgebühren in Rechnung gestellt.
5. Sämtliche Bauarbeiten sowie die dazugehörigen Installationen sind so auszuführen, dass Unfälle, gesundheitliche Störungen und die Beschädigung fremden Eigentums vermieden werden.
6. Wird für die Installationen der öffentliche Grund in Anspruch genommen, so ist der Abteilung Bau und Planung vor Baubeginn ein Installationsplan zu den Akten zu geben. Das Benützen des öffentlichen Grundes ist gebührenpflichtig (10 Rappen pro m² und Tag).
7. Der Baubeginn, die Rohbaukontrolle sowie der Abschluss der Bauarbeiten ist der Abteilung Bau und Planung jeweils rechtzeitig mitzuteilen.
8. Für dieses Bauvorhaben entsteht Gebührenpflicht für:

Baugesuchsbehandlung: Minimalgebühr

Fr. 150.—.

Entscheid des Gemeinderates

Der Antrag der Abteilung Bau und Planung wird zum Beschluss erhoben.

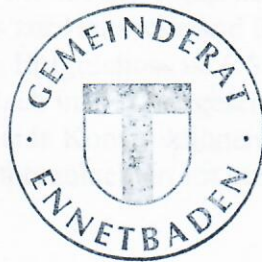
Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kant. Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde eingereicht werden.

2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Es ist
a) anzugeben, wie das Kant. Departement Bau, Verkehr und Umwelt entscheiden soll, und
b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden. Die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug an:

- Herr Adrian Vogt, Limmatauweg 3, 5408 Ennetbaden (A-Post plus)
Beilage: - Bewilligte Pläne
- Allgemeine Baubewilligungsbedingungen
- Formular "Meldung Baubeginn/-abschluss"
- Rechnung für die Baugesuchsbehandlung
- Herr Daniel Knöpfel, Brandschutzbeauftragter, Postfach 156, 5432 Neuenhof
- Graf Immobilien AG, Schlösslistrasse 16A, 5408 Ennetbaden
- Abteilung Bau und Planung



Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber


Pius Graf


Anton Laube